

**Anhang'**  
**Verzeichnis nach § 2**

Lfd. Nr.	Spalte I	Spalte II
	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
1	Waren aller Art	Umwandlung in Einzelmuster oder Musterkollektionen
2	Waren aller Art	Umwandlung in Abfälle und Reste oder Zerstörung
3	Waren aller Art	Denaturierung
4	Waren aller Art	Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen
5	Waren aller Art	Aussonderung und/oder Zerstörung beschädigter Teile
6	Waren aller Art	Umwandlung zur Behebung von an den Waren entstandenen Schäden
7	Waren aller Art	Durchführung der im Zollager oder in einer Freizone zugelassenen üblichen Behandlungen
8	Tabak aus Kapitel 24 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in "homogenisierten" oder "rekonstituierten" Tabak des KN-Codes 24039100 und/oder Tabakpulver des KN-Codes ex 24039990
9	Unverarbeiteter Tabak des KN-Codes 2401.10	Umwandlung in teilweise oder vollständig entrippten Tabak des KN-Codes 2401.20 und Tabakabfälle des KN-Codes 2401.3000
10	Palmöl des KN-Codes 1511 1010 oder feste Palmölfractionen des KN-Codes 1511 9019 oder flüssige Palmölfractionen des KN-Codes 1511 9091 oder Kokosöl des KN-Codes 1513 1110 oder flüssige Kokosölfractionen* des KN-Codes ex 1513 1930 oder Palmkernöl des KN-Codes 1513 2111 oder flüssige Palmkernölfractionen* des KN-Codes 1513 2930 oder Babassuöl - des KN-Codes 1513 2119	Umwandlung in: — Fettsäuregemische der KN-Code 1519 1100, 1519 1200 und 1519 1900 — reine Fettsäuren der KN-Code 2915 7010, ex 2915 7090, 29159010, ex 2915 9090, ex 2916 1500 und ex 2916 1990 — Fettsäuremethylestergemische des KN-Code ex 3823 9098 — Fettsäuremethylester der KN-Code ex 2915 7010, ex 2915 7090, ex 2915 9010, ex 2915 9090, ex 2916 1500 und ex 2916 1990 — Fettalkoholgemische des KN-Codes 1519 3000 — Fettalkohole der KN-Code 2905 1700, 2905 1700 und 2905 1990 — Glycerin des KN-Codes 1520.10
11	Waren der KN-Code 2707.10, 2707.20, 2707.30, 2707.50, 2707 9100, 27079930, 2707 9991, 27079999 und 2710.00	Umwandlung in Waren der KN-Code 2710 0071 oder 2710 0075

\*) Anmerkung: (einschließlich raffiniertes Kokosöl bzw. Palmkernöl)

Lfd. Nr.	Spalte I	Spalte II
	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
12	Rohe öle der KN-Code 2707 9911 und 2707 9919	Umwandlung in Waren der KN-Code 2707 1090, 2707 3090, 2707 5091, 2707 5099, 2707 9930, 2902 2090, 2902 3090, 2902 4100, 2902 4200, 2902 4300 und 2902 4490
13	Chromtrioxid des KN-Codes 2819 1000	Umwandlung in Chrom des KN-Codes 8112 2031

**Verordnung**  
**über die vorübergehende Verwendung**  
**vom 4. Juli 1990**

Abschnitt 1

**Allgemeines**

§ 1

(1) Zur vorübergehenden Verwendung können nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben Waren eingeführt werden, die zum vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet und zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „Eingangsabgaben“ Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie Abschöpfungen.

§ 2

(1) Die zuständigen Behörden, bei denen die Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung beantragt wird, bewilligen die vorübergehende Verwendung allen natürlichen oder juristischen Personen, die die betreffenden Waren in eigener Verantwortung verwenden oder verwenden lassen.

(2) Sie treffen alle Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern und die Überwachung ihrer Verwendung zu gewährleisten.

(3) Sie lehnen die Bewilligung ab, wenn sie es nicht für möglich erachten, die Nämlichkeit der Waren zu sichern oder ihre Verwendung zu überwachen. Die Bewilligung kann ferner Personen, die die als notwendig erachtete Gewähr nicht bieten, verweigert werden, insbesondere Personen, die die vorübergehende Verwendung unzulässig in Anspruch genommen hatten.

§ 3

Die zuständigen Behörden ermitteln zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung die Bemessungsgrundlagen für diese Waren und bestimmen die Höhe oder die Form der zu leistenden Sicherheit.

§ 4

(1) Die zuständigen Behörden setzen die Verwendungsfrist der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren nach Maßgabe der bewilligten Verwendung fest Unbeschadet der in den §§ 10, 11, 12, 14, 16 und 17 festgelegten besonderen Fristen beträgt die Höchstdauer dieser Frist vierundzwanzig Monate.